

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ferienfreizeiten

Landesjugendwerk der AWO Saarland

1. Vertragsschluss

1.1. Der Vertragsschluss erfolgt zwischen dem Landesjugendwerk der AWO Saar (Landesjugendwerk) und dem Erziehungsberechtigten oder der sonstigen Person (Kund*in), die berechtigterweise und zugunsten des/ der minderjährigen Teilnehmer*in, eine Reise bucht.

1.2. Die Buchung der Reise erfolgt ausschließlich durch das entsprechende Online-Formular auf der Webseite des Landesjugendwerks. Mit der Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) ``zahlungspflichtig buchen`` wird ein verbindliches Angebot abgegeben. Grundlage des Angebots sind die Reiseausschreibung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die ergänzenden Informationen des Landesjugendwerks.

1.3. Der Reisevertrag kommt erst durch die Reisebestätigung (Annahmeerklärung) des Landesjugendwerks zustande.

2. Nachträgliche Vertragsänderungen

2.1. Das Landesjugendwerk behält sich vor Vertragsbedingungen, die unerheblich sind, nachträglich zu ändern. Solche Änderungen erfolgen spätestens vor Reisebeginn und werden vom Landesjugendwerk auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich, klar, verständlich und in hervorgehobener Weise an die Vertragspartei kommuniziert.

2.2. Kann das Landesjugendwerk die Freizeit aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblichen Änderungen einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des/ der Kund*in, die Inhalt des Vertrags geworden sind, verschaffen, wird das Landesjugendwerk diese Änderungen unverzüglich mitteilen. Der/ die Kund*in ist berechtigt innerhalb einer angemessenen Frist das Angebot zur Vertragsänderung anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf der Frist gelten die Änderungen als angenommen.

3. Haftung und Widerrufsrecht

3.1. Der/ die Kund*in haftet für die vertraglichen Verpflichtungen aller Teilnehmenden für die er/sie die Reise bucht, wie für seine eigenen, soweit eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen wurde.

3.2. Das Landesjugendwerk beschränkt seine Haftung für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, auf das Dreifache des Reisepreises. Eventuell bestehende und darüberhinausgehende Beschränkungen aus internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

3.3. Das Landesjugendwerk weist darauf hin, dass bei Pauschalreiseverträgen ein Widerrufsrecht nur im Rahmen der §§ 312 Abs. 7 S. 2, 312g Abs. 1, 355 BGB besteht, nämlich dann, wenn der Reisende als Verbraucher den Pauschalreisevertrag außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen hat, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

4. Zahlung

4.1. Der/ die Kund*in ist verpflichtet, den vereinbarten Reisepreis zu zahlen. Nach Übermittlung der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird vier Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 6 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als vier Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zu zahlen.

4.2. Leistet der/ die Kund*in eine der vorgenannten Zahlungen nicht entsprechend der Zahlungsfälligkeiten, obwohl das Landesjugendwerk zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht besteht, so ist das Landesjugendwerk berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den/ die Kund*in mit Rücktrittskosten gemäß Nr. 5.3. zu belasten.

4.3. Das Landesjugendwerk behält sich vor, den Reisepreis bis 20 Tage vor Reisebeginn nachträglich zu erhöhen. Jedoch nur für den Fall, dass sich dieser nach Vertragsschluss aus der Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder anderer Energieträger oder der Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt. Muss das Landesjugendwerk den Reisepreis erhöhen, unterrichtet es den/ die Kund*in auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe und teilt hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mit.

4.4. Übersteigt die in 4.3. vorbehaltene Preiserhöhung 8% des Reisepreises, wird das Landesjugendwerk den/ die Kund*in eine entsprechende Preiserhöhung oder die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Freizeit zum gegebenenfalls geringeren Reisepreis anbieten. Der/ die Kund*in muss innerhalb einer angemessenen Frist entscheiden, ob das Angebot zur Preiserhöhung angenommen wird, an einer anderen Freizeit teilgenommen wird oder der Rücktritt vom Reisevertrag erklärt wird. Nach Ablauf der vom Landesjugendwerk bestimmten Frist gilt das Angebot der Preiserhöhung als angenommen.

4.5. Der/ die Kund*in kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn sich die in 4.3. genannten Gründe für eine Preiserhöhung derart geändert haben, sodass dies zu niedrigeren Kosten für den Reisveranstalter führt. Hat der/ die Kund*in den Reisepreis bereits gezahlt, ist der Mehrbetrag unter Abzug von Verwaltungskosten vom Landesjugendwerk nachträglich zu erstatten. Auf Wunsch des/ der Kund*in weist das Landesjugendwerk die Höhe der Verwaltungskosten nach.

5. Rücktritt und Ersatzperson

5.1. Der/ die Kund*in kann bis zum Reisebeginn jederzeit zurücktreten. Maßgeblich hierfür ist der Zugang der Erklärung beim Landesjugendwerk. Der Rücktritt bedarf keiner besonderen Form. Aufgrund von Beweisgründen ist ein schriftlicher Rücktritt empfehlenswert.

5.2. Tritt der/ die Kund*in vom Reisevertrag zurück, verliert das Landesjugendwerk den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Wurde der Reisepreis bereits voll oder teilweise gezahlt, erstattet das Landesjugendwerk diesen unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt.

5.3. Tritt der/ die Kund*in zurück, kann das Landesjugendwerk eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht vom Landesjugendwerk zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort

erheblich beeinträchtigen. Das Landesjugendwerk hat diesen Entschädigungsanspruch, soweit ihm der/ die Kund*in nicht nachweist, dass diesem ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, wie folgt, pauschaliert:

Freizeiten innerhalb vom Saarland:

- 58-15 Tage vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- 14-1 Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- ab dem Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise 60 % des Reisepreises.

Freizeiten außerhalb vom Saarland:

- 58-30 Tage vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
- 29-15 Tage vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- 14-7 Tage vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises
- 6-1 Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises
- ab dem Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

5.4. Das Landesjugendwerk behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall bemisst das Landesjugendwerk die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Aufwendungen sowie der etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung.

5.5. Der/ die Kund*in kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (§126b BGB), also zum Beispiel per Mail oder Post, erklären, dass statt seiner ein Dritter (Ersatzperson) in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung muss dem Landesjugendwerk spätestens sieben Tage vor Reisebeginn zugehen. Das Landesjugendwerk kann dem Eintritt der Ersatzpersonen widersprechen, wenn diese die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt die Ersatzperson in den Reisevertrag ein, haften diese und der/ die Kund*in dem Landesjugendwerk als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson tatsächlich entstehenden und angemessenen Mehrkosten. Das Landesjugendwerk erteilt einen Nachweis über die Mehrkosten.

5.6. Der/ die Kund*in kann unter den gleichen Voraussetzungen erklären, dass statt des ursprünglich angemeldeten Teilnehmenden ein Dritter (Ersatzteilnehmer*in) die Reise antreten wird. Das Landesjugendwerk kann dem Eintritt des/ der Ersatzteilnehmer*in widersprechen, wenn diese/r die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt oder Kosten bzw. einen Betreuungsaufwand auslöst, der über dem des ursprünglich Teilnehmenden liegt.

6. Absage und Kündigung durch das Landesjugendwerk

6.1. Das Landesjugendwerk kann die Reise vor Reisebeginn absagen (Rücktritt). Es verliert dann den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Rücktritt ist nur in folgenden Fällen möglich

- a) für die Freizeit haben sich weniger als 60% der jeweils in der Reiseausschreibung angegebenen Teilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat das Landesjugendwerk den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen, sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen, 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen,

- b) das Landesjugendwerk ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert. In diesem Fall hat es den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

6.2. Das Landesjugendwerk kann den Reisevertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies ist insbesondere der Fall

a) wenn der/ die Kund*in oder der/ die Teilnehmer*in seine/ ihre Mitwirkungspflichten zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Reise nicht nachkommt, zum Beispiel falsche oder unvollständige Angaben über das Alter, Gesundheit oder den Betreuungsaufwand eines Teilnehmenden macht oder notwendige Elternerklärungen nicht vorliegen.

b) wenn der/ die Teilnehmer*in durch sein/ ihr Verhalten die Durchführung der Reise nachhaltig stört, zum Beispiel sich oder andere Teilnehmende vorsätzlich gefährdet, Drogen mitführt oder gesetzliche Vorschriften missachtet.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen oder wenn die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert wird oder die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt wird, obwohl die termin- oder fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung des Gläubigers an den Schuldner vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für den Gläubiger wesentlich ist.

Das Landesjugendwerk behält in diesen Fällen den Anspruch auf den Reisepreis und gegebenenfalls bestehende Schadensersatzansprüche. Bei Minderjährigen gehören dazu unter Umständen auch die Kosten für eine notwendige Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Transport.

7. Reisemängel und Obliegenheiten

Das Landesjugendwerk weist darauf hin, dass bei Auftreten eines Reisemangels, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen und soweit nichts anderes bestimmt ist, die Ansprüche aus § 651 iFF BGB bestehen. Kund*innen und Teilnehmer*innen sind verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Insbesondere sind etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Landesjugendwerk anzuzeigen. Zur Anerkennung von Ansprüchen gegen das Landesjugendwerk sind die Reiseleitung oder andere zur Hilfeleistung benannte Stellen nicht befugt.

8. Versicherungen

Die Teilnehmer*innen sind haftpflicht- und unfallversichert. Die Haftung der beauftragten Unternehmen und Gesellschaften bleibt unberücksichtigt. Das Landesjugendwerk empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

9. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Dies gilt auch für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10. Gerichtsstand und Rechtswahl

10.1. Gerichtsstand ist grundsätzlich der Sitz des Landesjugendwerks. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend.

10.2. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt nur insoweit, als dass ein/ eine Verbraucher*in damit nicht den Schutz zwingender Rechtsvorschriften verliert, die im Staat seines/ ihres gewöhnlichen Aufenthalts gelten.